

REGLEMENT BETREFFEND DIE AUSTRÜSTUNG PRIVATER SCHUTZRÄUME

A) Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen:

ZSG Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG; SR 520.1.).

ZSV Verordnung über den Zivilschutz vom 27. November 1978 (ZSV; SR 520.11).

BMG Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG; SR 520.2).

BMV Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978 (BMV; SR 520.21).

GKG Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung im Kanton Bern vom 11. September 1985 (GKG; BSG 521.1).

1. Gemäss Artikel 8 Absatz 2 BMG und Artikel 23 Absatz 1 BMV müssen alle privaten und öffentlichen Schutzräume, die den Mindestanforderungen entsprechen, bis Ende 1995 mit Liegestellen und Aborten ausgerüstet werden.
2. Das vorliegende Reglement befasst sich mit den Rechten und Pflichten der Hauseigentümer im Zusammenhang mit der Abgabe der erforderlichen Ausrüstung durch die Gemeinden.
3. Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.
4. Die Ausrüstung bildet einen Bestandteil des jeweiligen Schutzraumes und gehört dem Hauseigentümer. Deren Entfernung oder Veräusserung ist nicht gestattet.

B) Leistungen der Gemeinde

5. Die Gemeinde beschafft und überlässt dem Hauseigentümer einmalig die erforderlichen Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen unentgeltlich.
6. Hat ein Hauseigentümer seinen Schutzraum bereits vorschriftsgemäss ausgerüstet, werden ihm gegen Vorweisung der entsprechenden Belege über den Ankauf die Kosten insoweit zurückvergütet, als sie die Kosten des von der Gemeinde angeschafften Materials nicht übersteigen.

7. Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den geltenden Vorschriften und Weisungen über die Ausrüstung von Schutzräumen von Bund und Kanton.
8. Den Zeitpunkt der Beschaffung und Auslieferung des Materials an die Hauseigentümer bestimmt der Gemeinderat.

#### C) Pflichten des Hauseigentümers

9. Der Hauseigentümer gewährt den Angehörigen der Zivilschutzorganisation für die Einrichtungsplanung und die periodische Kontrolle des Schutzraumes das Zutrittsrecht zum Schutzraum. Grundlagen hierfür bildet Artikel 75 ZSG, Artikel 21 ZSV, Artikel 17 BMV und Art. 29 GKG.
10. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, die von der Gemeinde gelieferte Ausrüstung entgegenzunehmen und diese im Schutzraum oder in dessen unmittelbarer Umgebung einzulagern.
11. Anlässlich der Lieferung der Ausrüstung unterzeichnet der Hauseigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wonach der Eigentümer sich weigert, den Empfangsschein zu quittieren.
12. Eine allfällige Verwendung der Liegen in Friedenszeiten zu Lagerzwecken (sofern geeignet) ist zulässig.
13. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, beschädigtes oder verlorengegangenes Material auf eigene Kosten zu ersetzen. Das zu ersetzende Material wird von der Gemeinde geliefert.
14. Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstung können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.
15. Der Hauseigentümer verpflichtet sich, bei Handänderungen der Liegenschaft die Ausrüstung dem Rechtsnachfolger zu übergeben, mit der Auflage, dass er diese wiederum seinem Nachfolger überträgt.

#### D) Strafnorm

16. Widerhandlungen gegen das Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.

Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

E) Zuständigkeit

17. Die Zivilschutzkommission beantragt dem Gemeinderat die zu beschaffenden Typen der Liegestellen, Trockenaborte und allfälligen Abtrennungen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschaffung dieser Ausrüstungen.
18. Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieses Reglementes der örtlichen Zivilschutzorganisation. Dies gilt insbesondere für die Auslieferung des Materials und die Entgegennahme der Empfangsbestätigung.

F) Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Zivilschutz in Kraft.

Die Versammlung vom 2. Dezember 1994 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident      Der Gemeindeschreiber

*L. Leporello*      *V. Müller*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 12. November 1994 bis 23. Dezember 1994 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 45 und 47 vom 11. resp. 25.11.1994 und im Amtsblatt Nr. 86 vom 12.11.1994 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gampelen, 30. Dezember 1994

Der Gemeindeschreiber

*V. Müller*

**Genehmigung**

Das an der Versammlung der Einwohnergemeinde **Gampelen** vom 2. Dezember 1994  
angenommene Reglement betreffend die Ausrüstung privater Schutzräume wird genehmigt.

Bern, 23. März 1995

**AMT FUER ZIVILSCHUTZ**

Der Vorsteher



A. Jenni